

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.637/0003-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMUKK-12.803/0003-III/2/2012

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche AnmerkungenZu Z 4 (Art. 1 § 12 Abs. 2a):

Gemäß dem neu einzufügenden Abs. 2a soll der wissenschaftliche Beirat nunmehr (nicht mehr nur, gemäß dem geltenden Abs. 2, die [anderen] Organe des BIFIE beraten, sondern) auch das zuständige Regierungsmitglied informieren, ihm berichten und es beratend unterstützen.

Es ist strittig, ob bei beratenden Organen eine Weisungsbindung gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG besteht (vgl. dazu *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ [1996], 366-368, *Raschauer*, Art 20 Abs 1 B-VG [2003], Rz 68, in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, und *Lachmayer*, Beiräte in der Bundesverwaltung [2003], 93-98, jeweils mwN). Da das BIFIE nach Art. 1 § 1 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008 eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Leitung

des BIFIE gemäß Art. 1 § 9 Abs. 1 leg. cit. dem Direktorium obliegt, stellt sich schon nach geltendem Recht die Frage der Weisungsbindung des beratenden Organs gegenüber dem Leitungsorgan in gleicher Weise wie bei Art. 20 Abs. 1 B-VG; es wird daher zur Erwägung gestellt, ausdrücklich klarzustellen, inwieweit sich die Leitungsbefugnis des Direktoriums auf die in Abs. 2 und 2a umschriebene Tätigkeit erstreckt.

II. Zum Vorblatt

Unter der Überschrift „Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit“ findet sich *ausschließlich* eine Aussage zur Klimaverträglichkeit.

Unter der Überschrift „Auswirkungen ... für Bürger/innen und Unternehmen“ findet sich *ausschließlich* eine Aussage über Auswirkungen für Unternehmen.

Die Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht werden irrtümlich in *Fettdruck* verneint.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. September 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	f5M8nxRdAb0markPof/0YU8PSYRNohX242GWy57hjShMxTbKZ46ipl2WvmVbkL3OvRb1b8al8y3uwgcCHT/EQvXDb/o+tY6qColgjuLOVIWqJ58ppNrbCVsMUcfWIRAY7P5U7wledUN767oMS0eQhvRtH/Plkm7VPctoXgxQnzQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskantleramt,O=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-26T08:21:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	